

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

Caput V.

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Vlterior Paritoria in sachen Dechant vñ
Thumb Capituls der Stifft Straßburg/Cont. die Statt
Straßburg/ist datirt den letzten Martij Anno 1631. vnd durch
Notarium vnd Zeugen insinuirt den $\frac{1}{2}$ ⁸ April.
Anno 1631.

- I. **I**n sachen N. Dechant/vnd Capitul / des Ho-
hen Thumb Stiffts Straßburg / Elägern an einem/
gegen vñnd wider N. Maister vñnd Rhat der Statt
Straßburg/beklagte andern theils/ Mandati cum clausula die
restitution besagtes Thumbstiffts/vnd beyder Pfarzkirchen zum
Jungen vnd Alten S. Peter betreffend/ ist die von den Beklag-
ten/auff die den 2. Novembris verwichenen sechshundert dreiß-
sigsten Jahr/ergangene Paritori vrtheil/vermeintlich eingewend-
te Supplication als vnerhöblich verworffen/ vnd nachmaln der
Bescheidt/das Sie/das dem außgangenen verkündten vñ repro-
ducirten Rens mandato vñnd berührter paritori vrtheil / mit
würcklicher restituierung gemeltes Hohen Thumbstiffts / vnd
vorberührter beder Pfarzkirchen zum Jungen vnd Alten St.
Peter/alles seines inhalts gehorsamlich geteibt/ vnd ein völliges
benügen beschehen seye/nachmaln innerhalb sechs Wochen/den
nächsten nach insinuation vnd einhändigung disß anzurechnen/so
shnen von Ampts wegen zu allem vberfluß/vnd pro omni termi-
no & prorogatione hiemit nachmaln peremptoriè angezett/ges-
nungsame anzeig vñ beweiß am Rens. Hoff/welcher orthen derselbe
der zeit sein würde/zuthun/vnd einzuschicken schuldig sein sollen/
mit dem lautern außdrucklichen anhang / wo Sie solchem also
nicht nachkommen werden/ das alsdann die von den Elägern
mehrmaln gebettene / vnd hievor eventualiter angetroffene De-
claratio pœnæ, vnd arctiores processus purè erkandt/ vnd ers-
folgt

folgt werden sollen. Signatum zu Wien vnter Ihrer Keyserl.
Mayst. auffgetrucktem Secret Insigel/ den leiffen Martij Anno
Sechzehnhundert dreissig vnd eins.

(LS)

Ut.

Pet. H. von Stralendorff.

Arnoldin von Clarenstein.

Das diese Copen von ihrem wahren ahne Schrifften vnd
Keyserlichem auffgetruckten Secret ganz gerecht vnd ohnarg-
wönischem Original abgeschrieben / volgends wie sichs gebührt/
fleissig gegen demselben Collationirt, auscultiert, vnd von wort
zu wort/ gleichlautend befunden worden/ bezeugt

Johannes Will auß Röm. Keyf. Mayst. macht vnd
gewaltsame offenbahrer geschworne Notarius.

Schreiben an die Röm. Keyf. Mayst. der Statt Straß-
burg vmb Prorogation des angefesten termins de dato
14. Martij Anno 1631.

Allergnädigster Herr ꝛc.

S Keyf. May. anderwertiges Paritori Decret II.
in sachen Herrn Dechant vñ Capitul des hochē Thum-
stifts Straßburg Eläger an einē/ wid vns den Meister
vñ den Rhatd Statt Straßburg beflagte am andern ihesi Man-
dati
G g

dati cum clausula die restitution des allhiefigen Münsters vnd beeder Pfarckkirchen zum Jungen vnd Alten St. Peter betreffend/sub signato Wien/vom letzten Martij jüngsthin/ist vns den $\frac{1}{28}$ Aprilis hernach durch einen Keyserlichen Notarium mit beystand dreyer darzu erforderter Gezeugen insinuiert worden/ darauß wir dann allvnderthänigst eingenommen vnd verstanden/welcher gestalt vnserer auff die/ am 2. Novembris verwichenen Sechzehnhundert dreissigsten Jahrs ergangene erste Paritiori vrtheil eingewendte Supplication, als ohnerheblich/ verworffen/vñ vns nochmaln/das dem aufgangenen/verkündten vnd reproducirten Keyf. Mandato vñ berürter Paritiori vrtheil mit würdlicher restituierung gemelter dreyen Kirchen/ alles seines inhalts gehorsamlich gelebt/ vnd ein völliges benügen geschehen seye/ innerhalb sechs Wochen post insinuationem, so vns von ampts wegen zu allem vberflusß vnd pro omni termino & prorogatione peremptorie angesetzt/ genugsame anzeig vnd beweiß an E. Keyf. Mayst. Hoff/ welcher orten derselbe der zeit sein würdt/ zu thun vnd einzuschicken/ aufferlegt/ mit dem anhang/ wo wir solchem also nicht nachkommen wüorden/ das als dann die von den Herrn Clägern mehrmaln gebettene vnd hievor angetroffene Declaratio poenæ vnd arctiores processus pure erkant vnd erfolgt werden sollen.

Nun ist solche sache vber alle massen schwär/wichtig vnd sorgsam als welche Gottes Ehr/ vieler tausent Menschen gewissen/vnnd die öffentliche änderung des nun von ohnverdencklichen Jahren hero in solchen vornehmen Kirchen dieser Statt alleinig geübten Gottesdiensts/ bey so Volckreicher Gemeine betrifft/ dabey die resolution vnnd entschliessung von vns vnd zumahl auch vnserm grossen Schöffen Rath von dreyhundert Mann/ mit welchen dergleichen hochwichtige sachen/diser Statt vhrath ordnungen vnd herkommen nach communicirt, vnd resolvirt werden müssen/ohne grosse merckliche gefahr in so enger zeit der sechs Wochen/ in deren zugleich auch die allergehorsamste vbersendung

sendung an E. Keyf. Mayst. mit eingefangen/ zuverfügen gleichsam ohnmüglich/ dann/ ob wol dieser proceß nun ein zimliche frist gewehret/ so haben wir vns jedoch hiebevorn sampt den vnserigen niemaln eingebildet/ das vnserer aller vnderthänigste/ an vnserm wenigen ort sehr erheblich/ vñ fürtringent erachtete außführlich vorgebrachte einreden/ nit ein anderen allergnädigsten außschlag der sachen würcken solten/ insonderheit aber noch auff vnserer angebote aller gehorsamste Supplication vns in tieffester devotion gänglich versehen vnd verhofft/ es würden E. R. M. auß daselbst eingefürten motiven sich aller mildeste bewegē lassen/ vnserer Herzen gegentheil widriges einbringen an Schrifften vnd Documenten vns vordrist allergnädigst zu communicieren/ vnd darüber vnserer aller gehorsamste verantwort: vnd ableinung in Keyserlichen Gnaden vnd hulden auch anzuhören vnd zuvernehmen/ So ist vns zumahlen an dem von E. Keyf. Mayst. bestimpten so kurzen termin, diejenige zeit/ welche wir vnd die vnserige zur beratschlag: vnd entschließung vor der aller vnderthänigsten vberschickung hetten anwenden vnd gebrauchen sollen/ durch andere weit auffsehende eingefallene bezeugnissen so wir in sorgfältige deliberation zuziehen vnd vns derenthalben vielfältig zubemühen gehabt/ occupirt vnd hiengenommen worden/ in dem nicht lang nach oberregter insinuation E. Keyf. Mayst. anderer paritoria, nemlich nur vor vierzehnen tagen das Gräfflich Hanawische Stättlin Liechtenaw/ welches ein vornehmer Paß gegen vnd von dieser Statt/ vñ vnser berechtigte Gleitstrasz ist/ ohnversehends eingenommen vnd mit Soldaten besetzt/ auch zur fortification ein anfang gemacht/ so dann nur etlich tag hernach vnserer Burger vnd Handelsleuth auß der Franckfurter Meß hierauff geführte Schiff mit Wahren an der hiebevorn zwischen Liechtenaw ein: vñ Trusenheim andersseits erbawten Rheinschanz angehalten/ so allererst dieser tagen widerumb relaxirt, vnd hierauff gelassen worden/ Da dann E. Keyf. Mayst. selbst höchst vernünftig ermessen werden/ das wir von wegen sol-

cher vor Augen gehalten/wie auch anderer vieler täglich bey die-
ser Reichsfrontier sich erzügender sorglichen occurrentien in
nothwendigen berathschlag: vnd anstellungen begriffen sein
müssen.

Welchem allem nach an E. Keyf. Mayst. vnser allervnder-
thänigst gehorsamste bitt gelangt/ Sie geruben auß Keyserlicher
angebohrner milte die angefeste zeit allemnoch auff anderwer-
tige sechs Wochen vns allergnädigst zuerstrecken wollen wir als
dann die allervnderthänigste Resolution vnd Endeschluß/so wir
mit vnserem grossen Schöffen Rath fassen werden/ an E. Keyf.
Mayst. Hoff eigentlich allergehorsamst vbersenden auch solcher
wenigen fernern frist allergnädigste ertheilung vor ein sonder-
bare hohe Keyserliche Gnad in allervnderthänigster devotion
agnoscirn, vnd erkennen.

E. Keyf. Mayst. damit dem allgewaltigen schuß des aller-
höchsten zu beständiger Keyser: vnd Königlischer höchstgesegneter
wolfahrt auff's getrewlichst/ Jhro aber zu Keyserlichen allermil-
tisten hilden vnd gnaden vns allergehorsamst empfehlend/ Ge-
ben den 14. Maij 1631.

Ausführ.

Aufführliches vnd hauptsächliches Schreiben an die
Key. Mayst. von der Statt Straßburg / auff die ulterio-
rem paritoriam abgangen/ sub dato 18. Junij
Anno 1631.

Durdurchleuchtigster / Großmächtig-
ster Vnberwindlichster Röm: Keyser / auch zu
Hungarn vnd Böhemb König / Allernädigster Herr.

III.

Es haben Herr Thumbdechan vnd Capitul hoher
Stuffi Straßburg / vns dem Meyster vnd Rhat des Heyl. Reichs
Statt Straßburg / vor etlich abgeloffenen Wochen / eine anders
wertige Paritori vrtheil / so in deren zwischen denselbigen vnd
vns schwebenden Mandatsachen / den letzten verwichenen Mo-
na: Martij ergangen / durch Notarium vnd Gezeugen / insinui-
ren vnd einläseren lassen; darauff wir abermahlen mit beküm-
merten gemäch vernommen / daß die von vns leist eingebrachte
Supplication, vnd Rechtliches begehren / als vnerheblich ver-
worfen / vnd hiengegen vns nachmahlen / die restitution vnd ab-
tretung des Münsters vnd beyder Pfarrkirchen / zum Jungen
vnd Alten St. Peter auferlegt / auch zu docier: vnd bescheinung
solcher anbefohlenen parition, zeit sechs Wochen prafigiert
vnd angefest worden.

Nun haben wir hiebevorn die / vermittelst dessen von vns
eingewendte remediū supplicatorij &c. eingeführte vnderchied-
liche merita vñ bedenk / en / bey vns dergestalt ang: sehen vnd erwor-
gen / daß wir zu Gott; E. R. M. vnd der lieben Justitien, die steiffe
vnbewegliche hoffnung gesetzt / Es werden dieselbigen entweder
zu einer andern rechtlichen erkandnuß / vnserm allervnderthä-
nigstem bitten nach anlaß geben / oder doch zum aller wenigsten
zur suspension remorier: vnnd auffhaltung des vorhabenden
Executionsproceß / begründet / kräftig vnnd genugsamb sein.

G 3

Dann

Dann was wir vnder andern in besagter vnserer leetz eingebrachten Supplication, die Communicier: vnd mittheilung desjenigen/was von den Herrn Gegentheilen/ in wehrendem diesem ganzen Proceß/auff einen oder den andern weg/ zu vermeindter außführ: vnd bekräftigung/ ihrer klagenden Intention, so wol in Hauptschriften als Beylagen/wider vns vor:vnd einkommen sein mag/ allergehorsambist gesucht vnd gebetten: daß ist vnser allervnderthänigsten versehens/ den rechten nicht zu wider/ oder ohne bestandt beschehen/sintemahl in angeregter Supplicationsschrift auß Rechtlichen fundamenten so viel dargethan worden/ daß wir zu solchem begehren nicht vnbefugt/ vnd wir in alle weg vber solche der Herrn Kläger / rechtliche einwendungen/ auch nothdürfftig zuhören. Solte es dann bey diesem Puncten/ in facto die beschaffenheit haben/ daß Klagen theils nichts eingebracht worden (da doch in diesem ganzen Lands bezürk ein anders erschollen vnd für gewiß gehalten werden will) vnd daher auch nichts communiciert werden können: So müssen die Herren Kläger/ bey sich ein sehr richtiges sicheres/vnd ungezweiffeltes vertrauen/auff den sieglichen außgang solcher schwären setzen gestellt haben/daß Sie auch nicht nöthig ermessen/ einen einigen Buchstaben/zu befestigung ihrer Elag/vnd hindertreibung vnserer Exceptionen vnd einreden/deren wir vns in nicht geringer anzahl gebraucht / Gerichtlich vor:vnd einzubringen/da doch bey diesem ganzen Mandatsstreit solche Päß/ fragen vnd Thematara eingelauffen/welche nun in die 70 oder mehr Jahr zwischen benderley Ständen des Heyl. Reichs/ für sehr schwär/wichtig/zweifelhaftig vnd vnlautter gehalten worden; Also vnd der gestalt/das solche auch in publicis scriptis hinc inde stark gefochten; An dem hochlob: Keyf. Cammergericht bey den Herren Assessoren vngleiche meinungen darüber entstanden/vnd also der entscheidet; vnd erledigung deroselbigen öffters eingestelt/ vnd zu der gesampnen Stände entlichem außschlag verschoben worden; zugeschweigen anderer fundamenten, die wir auß der geschicht/ vnd

vnd den gemeinen Rechten vnderſchiedlich angezogen / vnd gewiſſlich der Importanz wol ſeind / das replicando dargegen verfahren werden ſollen.

Was dann die ferneren in gehörter Supplication angezogene bedenkten anlangt / da ſeind dieſelbigen abermahlen also beſchaffen / daß wir gänzlich verhofft / Es werden ſolche Ihren beſtändigen platz finden / vnd nicht für vnerheblich ermeſſen / viel weniger allerdings reijciert vnd verworffen werden.

Wann aber auß obbemelter fernern Paritori nunmehr ein anders erſcheindt / vnd wir vns benebens erinnern das vermög der gemeinen Recht / auch nach ergangenen zweyen Keyſ. vortheln noch fernere hülff geſucht werden mag per l. *Minor. 18. §. 2 ff. de minor.* Zumal wann inmittelſt die ſach ſich vmb etwas geändert / neue vmbſtänd darbey entſprungen / vnd friſche emergentia ſich erzeigen: So haben zu E. Keyſ. Mayſt. wir nachmahlen / vnſern allergehorsambſten recurs vud zuſucht nehmen / vnd dieſelbige aller vnderthänigſt bittē ſollen / vns noch ferner in vnſerem hohen vnd ſchwären obligen / dergleichen auch innerhalb 80 Jaren dieſer Statt Straßburg nicht zu handen gangen / allermiltſt zuhören / den jetzigen zuſtand deß Heyl. Reichs allernädigſt zubeherzigen / vnd zugleich was bey dieſer ſachen etwan weiter in acht zu ziehen / in Keyſ. hulden zuvernehmen.

Vnd werden aber anfangs E. Keyſ. Mayſt. noch in allernädigſtem angedenkten haben / welcher maſſen die mit E. Keyſ. Mayſt. vorwiſſen zu Leipzig verſamblere Chur: Fürſten vnd Stände Augſpurgischer Confelſion, ſub dato deß 18. Martij dieſes lauffenden Jajrs / deroſelbigen nicht allein ihre obligende hohe beſchwärnuſſen in Religion vnd Prophansachen vnderthänigſt geklagt vud vorgetragen / ſondern auch zum inſtändigſten vnd in höchſtem gehorsamb gebetten / auß denen daſelbſten vermeldten bewegenden vrsachen / in allen ſchwebenden Religions Strittiaſſeten / die vorhabende Executiones, Commiſſiones vnd andere Proceß / Sie rühren gleich auß dem Publicierten Keyſ.

Keyf. Edict/oder andern vrsachen her/so lang allergnädigst zufu-
 spendieren vnd einzustellen / biß durch Fridfertige / schiedliche/
 vnd im Heyl: Reich herkommene weg/ solchen entsprungenen ir-
 rungen/ihr abhelffliche maas gegeben werden möge: welches vns
 derthänigste bitten dann von E. Keyf. Mayst. vnfers wissens
 noch zurzeit nicht abgeschlagen/hindangesest oder für vnbillich
 erachtet worden: ein ebenmäßiges ansuchen ist auch bey den Cas-
 tholischen Herren Churfürsten/von Leipzig auß/ sub signato des
 24. Martij beschehen/welches gleicher gestalt/ so viel vns bewußt/
 mit keiner widerigen oder abschlägigen resolution beantwortet
 worden; Es ist auch die gute zuversicht zuschöpfen/dieweil Ihre
 Churfürstl. Gn. vnd Durchl. auß Fridliebendem gemüth/vnd
 dem allgemeinen Ruhe-Standt im Reich zum besten/ bereits zu
 Regenspurg/den 12. Novembris verschieenenen Jahrs sich dahin
 höchstrühmlich erklärt/nit allein für sich selbst/ sondern auch bey
 ihren vbrigē Catholischen Herren Miffständen/daranzu sein/das
 dergleichen weitreichende Executiones, biß zu deren beyderseits
 beliebten vnd vorgeschlagenen gültigkeit / zuruck gestelt vnd
 auffgehalten werden mögen; Es werden dieselbigen nachmah-
 len von solchen ihren Fridlichen/ Christlich vnd wolgemeindien
 intentionen nicht absehen; sondern dahin sich eyfferig vnd sorg-
 fältig bemühen/darmit dieser heylsame/vnd vnserm hochbetrübs-
 ten Vatterlandt Teutscher Nation so hochnothwendige zweck
 erreicht/ vnd hingegen alles dasjenige/so zu fernerer gefahr/miß-
 trawen vnd vneinigkeitt anlaß geben kan/nach möglichkeit ver-
 hütet/vnd auß dem weg geraumbt werden möge.

Vnd dieses mittel der suspension vnd einstellung / derglei-
 chen schwären Proceß vnd Executionen, ist im Reich gar nicht
 new oder vngewohnt; Sondern geben die nun in die 100 Jahr
 hero gepflogene Reichshandlungen so viel zuerkennen / das
 zu mehrmalen/ insonderheit in Religionsfachen / ob salutem
 publicam, quæ suprema Lex, vnd zu abwendung schädlicher
 motuum

mosum vnd vnruhe dergleichen Strittigkeiten/ ob Sie auch
 gleich gar auff der Execution bestanden/ auff ein seitt gesetzt / vnd
 ein gültlicher anstande/ bis zu gemeiner vergleichung/ verfügt/
 vndd angeordnet worden. Dann in dem Regenspurgisch n
 Reichs Abschied de Anno 1541. erklären sich Ihre Keyf. Mayst.
 weil Keyser Carl/der fünffte/ Allerchristeligsten angedenckens/ in
 S vnd was betrifft zc. sehr Rühmlich/ Fridlich vnd Vätterlich
 mit folgenden worten/ Was da betrifft die Acten vnd Proceß/
 so bishero in Religionsachen zc. An vnserm Keyf. Camerger-
 richt/ anhängig gemacht/ dieselbigen wollen wir zu erhaltung
 Fridens/ruhe vnd Einigkeit im Heyl. Reich Teutscher
 Nation vnd auß vnserer Keyf. Macht vñ vollkommenheit/
 so lang bis das gemein Concilium, oder in diesen sache ein gemei-
 ne Reichsversammlung gehalten würd/ suspendiert vnd eingestelt
 haben: wie wir dann dieselbigen hiemit also einstellen vnd suspen-
 dieren. In dem Reichs Receß Anno 1542. zu Speyr auffgerichte
 S. vnd darmit zc. Ist ebenmäffig heilsamblich disponiert vnd
 verordnet/ vnd hat weiland König Ferdinandus in Nahmen der
 Keyf. Mayst. gleicher gestalt die hochnustliche resolution ertheilt/
 bey deren auch die vbrigen Ständ acquiesciert; das nemblichen
 die zuvor zu Regenspurg beschlossene suspension vnd einstellung
 der Acten vnd Proceß/ so insonderheit in Religionsachen an
 dem Keyf. Cammergerichte anhängig gemacht vnd ergangen/
 noch auff fünff Jahr lang prorogiert. vnd erstreckt sein solle/ dar-
 mit im H. Reich teutscher Nation/ Frid/ Ruhe/ vñ Einigkeit
 gepflant vnd erhalten/ das Misstrawē/ so vnder den Stän-
 den des Reichs/sonderlich wege der Religion/ eingerissen/
 abgestelt/ gemillert vnd geringert werde/ vnd sich also kein theil
 vor de anderen einiger gefahr besorgen dörffte/ auch men-
 glich bey Frid/ Recht/ vnd billigkeit bleiben möge / wie
 H h die

die formalia des Abschieds lauten. Nicht weniger ist in Anno 1544. auff dem Reichstag zu Speyr geschlossen vnd verabschiedet worden/ daß die jenigen Proceß/ so in Religionssachen am Keyserl. Cammergerichte angestellt / bis zu Vergleichung der Stände suspen diert sein vnd bleiben sollen. Welcher gestalt auch in dem Passawischen Vertrag in Anno 1552. nicht allein insgemein alle / zwischen den Ständen von beyden Religionen entstandene Rechtliche Spänn vnd erregte Proceß/ eingestelt; sonder auch in specie sonderbahre gewisse sachen/ nominatim, bis zu erledigung der allgemeinen beschwörungen / in stillstandt gerichtet vñ verschoben worden/das ist auß dē klaren Context vñ inhalt besagte Passawischen vertrags § aber allz. & §. Desgleichen z. & passim, offenbarlich zuvernehmen. In dem Religionsfriden Anno 1555. Sind alle dergleichen mißverständt/ so ober der Religion vnd was derselbigen anhängig/ Sie seyen auch im Rechtstandt kommen/so weit Sie wollen/ mit einander einmüthig calliert, auffgehoben vnd gleichsamb allerdingz aufgetilzt worden/ Auß welchem allem klärlichen zuvernehmen/ das vmb gemeinen fridens vnd bestens willen/ zu mehrmahlen im Heyl: Reich/ dergleichen Rechtsachen/ von weiland Römischen Keysern/ auch wol gar wider der einen oder der andern Partey willen/ in suspension gebracht/ vnd darin weitter nicht verfahren worden: destomehr zuhoffen/ das auch bey gegenwertiger sachen/ solcher zu allgemeiner wolffahrt angesehene Still: vnd anstandt nach gelegenheit jeziger zeitten destomehr werde statt finden/ vnd wie des besagten von Leipzig auß beschehenen gehorsambtlichen bitzens / vnd samptlichen anhaltens / der Evangelischen Stände/ welches auch so viel vns wissende/ noch zur zeit nicht denegiert, oder verwegert worden/ vns tröstlich zuerfrewen haben.

Ferner ist auch E. Keyf. Mayst. vnverborgen/ welcher maßsen nit allein bey dem Keyf. vnd Churf. Convent, so zu Regenspurg verschiebenen Jahrs gehalten worden/ zwischen beyderseits Ständen

Ständen/die gültlichen tractaten, auff die bahn vnd in den vorschlag kommen/also das auch gar/zeit/ort/vnd die vnderhandelnden Ständ benant vnd bestimpt worden/ Sondern es ist auch vff diese Stund/ so viel vns bewußt/ solche Frid: vnd gültliche handlung noch nicht gefallen vnd erloschen; Sondern haben vielmehr/die zu Leipzig versamblete Evangelischen Stände/auch ihres theils/dieselbige placitirt, vnd wegen dero würcklicher vnd fürdersamber vortsetzung/so wol an E. Keyf. Mayst. als die Catholischen Herren Churfürsten die notthurfft gelangen lassen/vnd werden wir von vnderchiedlichen orten berichtet/ daß es auch nachmahlen bey den Catholischen Ständen/die vorige meinung haben/ vnd solche gültliche zusammenkunfften vnd vnderhandlung ihren vortgang erzeihen solle. Dieweil dann die seynigen Puncten / so zwischen einem Hoch: vnnd Ehrwürdigen Chumb Capitul/vnd vns/ biß hero in lite geschwebt/ vnd rechtlichen getriben worden/ größern theils also beschaffen/ daß Sie ohne einigen zweiffel/in solche veranlaste/vñ verhoffentlich herbeynähende gültliche Tractation einlauffen/ vnd darüber ein satzter schluß/vnd endliche erörterung zufassen: So ist vns zum allerhöchsten daran gelegen/ daß wir mit geschwinder Execution in solcher sachen nicht beladen/vnd dardurch nicht allein vns; sondern dem gansen principal geschäfte/ vnd insonderheit den vbrigen Ständen Augspurgischer Confession höchlichen präjudiciert werde; vnd köndten wir auch an vnserm wenigen ort nicht absehen/wann aller orten dergleichen Executiones, einen weg als den andern solten vortgesetzt werden / mit was frucht vnd Effect hiernächst mehrangezogene gültliche vergleichung vorgenommen/oder auch ins werck gerichtet würde:welches dann abero mahlen vnser aller gehorsambisten versehens/ein solche consideration vnd erhebliches bedencken ist/ daß vnser mit ferners angeeroheten scharpffen Executionsprocessen bey so gestalteten sachen/billich zuverschonen; zumahlen/dieweiln wir vns dahin erbiethig machen/was bey solchem bevorstehenden gültlichen Con-

H P 2

vent,

vent, so wol ins gemein als auch in particulari dieser Rechts-
sachen halben/würd von den gesambten Ständen beliebt/geschlo-
sen vnd verabschiedet werden/das wir es vnser theils darbey vn-
weigerlich wöllen verbleiben lassen/ vnd demselbigen gutwillige
volg leisten. Vnd ob zwar dafür möchte gehalten werden/ als
ob eben diese bedencken/ in vorigem Supplicierenden anbrin-
gen/auch eingeführt/ aber per ulteriorem paritoriam verwor-
fen: So ist doch seithero die sacht in einen andern Standt geraht-
ten/dieweil nicht allein mitter weil/die gesambten Chur: Fürsten
vñ Stände Augspurgischer Confession/solchen suspen- v anstand
bitlichē gesucht/zugleich auch zu gütlicher handlung sich erbiethig
gemacht/in welchen terminis doch es bisshero niemahlen gestan-
den; Sondern auch allerseits ein solche veranlassung beschehen/
das jehmahlen auff solchen Tractat mehr hoffnung zusehen als
zuvor; cōsequenter auch die besagte einstellung der Executions-
proceß/ als ohn welche solche handlung nicht wol bestehen kan/
zuversichtlich destomehr für nothwendig vnd billich, anzusehen
vnd zubewilligen.

E. K. Hof. Mayst. werden auß den heilsamen Rechtsverord-
nungen/sich allergnädigst können berichten lassen/ das in denen
Fällen/ da ein Scandalum publicum, oder andere schädliche
Weiterung zubefahren/ die Executiones vnd Vollziehung der
ergangenen Urtheil/ so wol in petitoriis als possessoriiis judiciis,
gar wol vnd salva iustitiā können oder mögen propter bonum
publicum vmb etwas zu ruck gestellt vnd darmit ingehalten wer-
den. Nun ist aber leider an dem Tag/ in was gefährlicher Be-
wegung vnd Vnrube sich das ganze Reich dieser Zeit befinde/die
auch diese Elßässische Provinz/ vnd darinn dieses Stattwesen
etlicher massen betroffen/ welches ohne das wegen der frontieren
vnd angrensender frembder Potentaten/ auch anderer respect
halben sich insonderheit wol in acht zunehmen; Alles das jenige/
so zu mehrer Zerüttung/ anlaß geben/ oder sonst eine merckli-
che mutation vnd Veränderung nach sich ziehen mag/ mit höch-
stem

stem Fleiß zuverhüten; hingegen aber mit allen Kräfften dahin zuarbeiten/ darmit bey deren/ohne das im gansen Reich entvorschwebenden Schwärigkeit/dieser Dritten/so viel müglich stilles Wesen vngute Fridfertigkeit erhalten werde. Da nun eben zu dieser Zeit vnd bey jetzigem sorglichen Zustand/auch der gesampeten Stände/insiehender vnd vorhabender vergleichung/ nichts desto weniger die strenge Execution in dieser Sachen/würcklich solte fortgehen: So haben E. Keyf. Mayst. auß beywohnender hohen Keyf. Erleuchtung selbstenn aller gnädigst zuermessen/ das ohne eufferste difficultet n solches nicht geschehen köndte.

E. Keyf. Mayst. wöllen wir sonsten mit dem jenigen nicht verdrüßlich seyn/ was wir in vnserer jüngsten Supplicationsschrift/ wegen der Interims Religion/ vnd daß dieselbige zur Zeit auffgerichteten Religionsfriden/ in der Statt Straßburg an den dreyen strittigen Dritten geführt worden/ mit mehrerem deducirt vnd zu erkennen gegeben: Wir bitten allein allerunterthänigsten höchsten vleiß/nachmaln bey solchem Puncten dieses aller gnädigst zu consideriren vnd zu behersigen was für hochwichtige dubia vnd ungleiche Meinungen/ so wol von einem als dem anderen Theil vber solchem passu des Interims/ vnd wie derselbige in vnd gegen dem Religionsfriden soll angesehen vnd betrachtet werden/nun von vielen Jahren hero im H. Reich entstanden/ da solche Interims Lehr bald für Catholisch/ bald für Lutherisch/ bald für eindritte vnd gemischte Religion dargegeben vnd geachtet worden: Vnd dieweil der Religionsfriden einmal deserré vnd mit außgedruckten hellen Wortten/ einig vnd allein auff die beyden Religionen/nemblichen die alte vnd die der Augspurgischen Confession gemef/ vnd kein dritte fundirt vnd gegründet: So will ja die höchste vnvmbgängliche Nohtturffe seyn/ durch einen gesambten Reichschluß diesem Zweifel abzuhelffen/ vnd ein gewisses zu statuiren.

So vil auch die Erb-Frey-vñ ReichsStätt in specie belangt: so sollt nachmalen dieses schwäre bedencken darbey vor/ ob Weyl.

König Ferdinand/ Allerchristmiltister Meldung in Nammen der
 Keyf. May. beneben den vbrigen Catholischen Ständen in An-
 no 1555. bey Auffrichtung des Religionfridens die richtige inten-
 tion vnnnd Meinung gehabt / in dem 9. Nach dem aber 11. die
 Interims Lehr in den Frey- vnd Reichs Stätten außtrucklich zu
 approbieren, zustabiliren vñ zubesättigē; Ja durch solche sagung
 dieselbig gleichsamb zu perpetuiren/vñ in inderwehrendem gang
 zuerhalten/ auch den Stätten die hand zu binden/ daß sie bey dero
 selben zu keiner Zeit nimmermehr einige änderung vornehmen.
 Daß solches Ihrer Keyf. vnd Königl. Mayst. wie auch der vbrige
 Stände / Sinn / Gemüht vnnnd Gedancken nicht gewesen/
 das will dahero fast vnwidersprechlich zu schliessen seyn / dieweil
 (1.) Ihre Keyf. vnd Königl. Mayst. in dero Erblanden selbstē/
 solche Declaration, wie sie genant worden / vnd Interims Reli-
 gion niemalen gut geheissen / viel weniger eingeführt oder auch
 gestattet/ daß sie daselbsten im geringsten were gelehrt vnd getribt
 worden / sondern viel mehr dieselbige in vornehmen Puncten
 für irrig vnd vnrecht gehalten Ja es haben auch (2.) die Königl.
 Mayst im Reichs Abschied von Anno 1548. §. demnach so ha-
 ben wir 11. vnd 9. darmit nunt. Item in der Interims Er-
 klärung selbstē §. Demnach so haben wir 11. die Catholische
 Stände von Annemmung solcher Lehr selbstē dehortiert/ vnnnd
 daß sie keine änderung dis Orts vorgehen lassen sollen / ernstlich
 erinnert: wie dann auch kein einiger Stand/ der alten Religion
 zugethan / solches Interim angenommen / sondern haben diesel-
 bigen solches viel mehr widerfochten vnd nach Möglichkeit verhä-
 tet/ daß dasselbige bey ihnen nicht einreisse. Darauf dann (3.)
 auch erfolgt / daß Keyf. Carolus in Anno 1551. auff damahls zu
 Augspurg gehaltenem Reichstag/ auß lauter fridfertiger Clemenz
 vnd güte sich dahin Allergnädigst erklärt vñ erbotten/ dieweil die
 Auffricht- vnd Einführung solches Interims vieler Orten im
 Reich merklichen angestanden/ vnd sich grosse Hinderungen dar-
 bey

bey erzelen / daß sie nicht mit Gewalt solches Werck durchdrin-
 gen / vnd die Ständ darzu nöhtigen / sondern viel mehr dahin
 Väterlich bedacht seyn wölle / darmit solche verhiaderungen
 Ihrer Mayst. angeborenen milten Gemüht nach / in der Güte/
 durch alle diensliche erspriessliche Mittel vnd Weg / vnd wie die
 Gelegenheit vnd nöhturfft eines jeden Orts erfordert wird / der-
 gestalt hindan gesetzt vnd abgewendet / vnd doch nichts desto
 weniger / Frid / Ruhe / vnd Einigkeit im H. Reich Teüt-
 scher Nation erhalten werde / wie abermahlen die Formalwort
 bemelten Abschieds mit sich bringen. Daß auch (4.) das Inter-
 rim Anno 1555. bey Auffrichtung des Religionfriedens gänzlich
 gefallen vnd auffgehoben worden / das ist auß dem ganzen Con-
 text desselbigen offenbar / vnd erscheint insonderheit auch daher /
 daß bey solcher Sasung (wie obgemelt) dahin fürnehmlichen
 gezielt worden / daß nicht mehr als zwo Religionen / nemlichen
 die ganze alte Religion / vnd dann die Lehr Augspurgischer Con-
 fession im Reich geduldet / verbleiben vnd geführt werden sollen :
 neben dem / daß auch in gedachtem Religionfrieden §. Vnd soll ic.
 alles dasjenige / so in vorigen Reichs Abschieden / eben dieser in-
 tention zuwider lancirt, gesetzt vnd verordnet / gänzlich vnd der-
 gestalt auffgehoben worden / daß es zu Abbruch vnd Schmähe-
 rung dieser letzteren Religionsvergleichung keineswegs angezo-
 gen werden solle. Hat nun Weil. König Ferdinand. für sich vnd
 in krafft auffgetragener Keyf. Vollmacht / so wol auch die Cathol.
 Stände selbst / die Meinung vnd den Vorsatz nicht gehabt / bey
 den Erb. Frey- vnd Reichs Stätten diese Interims Religion
 (als die sie verworffen vnd widersprochen) zubekräftigen / zube-
 haupten vnd beständig fort zupflansen ; wie dann aller Vermahe-
 tung / vnd der geschicht selbst gänzlich zuwider / daß es bey
 denselbigen dergleichen Intention gehabt habe : So folgt nöht-
 wendig daß die Erb. Stätt / allwo das Interim zu solcher Zeit
 sich befunden / nicht schuldig oder verbunden gewesen / dasselbige
 zu

zubehalten vnd darbey zuverbleiben/sondern ist ihnen vil mehr eo
 ipso gegönt vnd verstatet worden / solche dritte vnd von dem
 andern theil selbsten improbierte Religion abzuschaffen/vnd hin-
 gegen diejenige Lehr/so zuvor viel Jahr vor dem Passawischen
 vertrag/vnd auffgerichteten Religionsfriden / eingeführt vnd ge-
 triben worden/auch in dem Religionsfriden selbsten erlaubt vnd
 zugelassen/widerumb zu introducieren vnd anzuordnen: Also
 das die sach anderer gestalt nit anzusehen/ als wañ bey der Statt
 Straßburg von zeit erster Reformation jederweilen nur eine/
 nemlichen die Religion Augspurgischer Confession beständig
 verbliben. Es will ferner auch dies s auß dem jenigen/so bishero
 angezogen / sich consecutivè schliessen lassen/ das obgemeldter
 S. Nach dem aber ic. nicht von den jenigen Stätten zuverste-
 hen/da das Interim vnd dessen Lehr/als der Rens. Manst. vnd de-
 ro Religions verandten meinung vnd Glaubens bekandnuß zu
 wider selbiger zeit sich befunden; sondern einig vnd allein von
 den jenigen/allwo die vollkommene vnermengte alte Religion
 in obung gewesen: vnd eben auß diesem grund/ist auch entsprun-
 gen/das auß volgender zeit bey obbesagten dreyen strittigen Kir-
 chen/ein anderwertige bestellung des Gottesdiensts vorgangen/
 vnd die Interims Religion eingestellt worden / das doch vnser
 geliebte Vorfahren/anc denen orten der Statt/da das völlige
 Exercitium alter Religion/geführt worden/kein einige verände-
 rung vorgenommen/sondern dieselbigen bis auff diese gegenwer-
 tige stund/in ihrem vorigen alten stand vnd wesen verbliben.
 Solten nun je diese erhebliche bedencken / wider verhoffen der
 würckung nicht sein/das per sententiam cassatoriam vnd durch
 ein andere vrtheil dieser sachen abgeholfen werden möchte/so ge-
 leben wir doch ohngezweiffelter getröstung/es werde dieselbigen
 auffs wenigst dahin dienen/vnd genugsamben anlaß geben/dar-
 mit dieser schwäre punct daruber die gesampten Stände des
 Reichs sich noch niemahlen miteinander vereinbahrt/zu künfft-
 tiger

tiger allgemeiner gütlichen pfleg vnd vnderhandlung aufgestelt/
vnd in mittelst der Ständ Augspurgischer Confession, vnd
consequenter auch vnser mit verfänglichen präjudiciis vnd
nachtheiligen Executionibus verschont werde.

Sonsten haben wir auch in vorigen vnsern handlungen/
gleichwol mit wenigem allein allerunderthänigste anregung ge-
than/das vnserer liebe Vorfahren am Regiment in Anno 1555.
vnd bey auffrichtung offtermeldten Religionfridens etwas sorg-
fältig gewesen / ob nicht ins künfftig vielangezogener s. Nach
dem aber zc. dahin möchte extendiert vnd vngleich verstanden
werden/ das ihnen auch die damahls bey sich gehabte Interims
Religion ins künfftig abzustellen/ nicht erlaubt vnd verstattet: da-
hero Sie für nöthig ermessen/ zu mehrerer Cautel vnd verwah-
rung/ein kräftige protestation vnd bedingung/in Eventum, vnd
da solcher mißverstandt künfftig vorkommen sollte/ gehöriger orten
einzuwenden/wie dieselbige bey der Erb: Fr: vnd Reichs Stätt
Archivo vnd Registratur noch zubefinden / vermittlest deren sie
sich klärlich bezeugt/ da es se / wider zuversicht/ bey gedachtem
Paß des Religionfridens solchen verstand haben oder gewinnen
solte/das Sie vnserer Antecessoren in denselbigen nicht gehölet/
sondern alle gebühr darbey in acht genommen vnd vorbehalten
haben wöllen; welche Protestation auch in Anno 1557. zu Ke-
genspurg auff damahligem Reichstag iteriert vnd öffentlich wi-
derholt worden. Dieweil dann heutigen tags auff der andern sey-
ten mit allem eyfer verfochten werden will/ das derjenige Stand/
so zu solchem Religionfriden/ oder dessen contentis nicht aufge-
trucken willen geben / vnd consentiert, ferner nicht obligiert
oder verhaftet/ als solcher sein Consens vnd bewilligung sich er-
streckt/ vber welchem Puncten doch wir vns in vnnothiges dispu-
tat nicht eingelassen / oder dardurch einer oder andern Partey
präjudiciert, sondern solches alles allein utiliter, vnd so weit es
dieser vnserer jetzigen intention vorständig sein mag. angezogen
haben wöllen: So werden E. Keys. Mayst. vnserer Allergehors

Ji

Iam bis

sambisten verhoffens umb so viel desto mehr ursach haben/bey fernerer erweung dieser sachen/neben andern eingewendten aller vnderthänigien erinnerungen / auch dieses bedencken in aller gnädigste obacht zuneimen/ vnd vns in vnsern delictis vnd anligen/ mit Key. willfahr aller gnädigst zuerscheinen.

Schließlich hettten wir auch nicht vnbefügter weiß mit mehrerem aufzuführen/das ein klagendes Hoch: vnd Ehrwürdiges Thumb Capitul kein bearündete Action wider vns habe/wegen aller dreyen strittigen Kirchen; Dann da dasselbige in seinem eigenen nahmen handeln/vnd rechtlichen verfahren wöllen/ Inmassen in processu vnd bey den ergangenen vrtheilen/ diese sache einig vnd allein/ auf ein hochlöblich Capitulum rubriciert: So haben Sie die Herzen Capitularen kein einiges jus, zu den beyden Kirchen Jungen vnd Alten St. Peters/ als welche hochbefagtem Capitulo in wenigsten nicht zuständig/ dahero dieselbigen auch in beyden Partori vrtheiln vnd sonstigen mehrmahlen Pfarrkirchen (welche Pfarzen eigentlich der Statt zugehörig seind) genant werden: Soltendann hoch: vnd wolernandie Herren Thumb Decan vnd Capitul in Nahmen vnd von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzhersog Leopold Wilhelmen u. Als jeniger zeit Bischoffen/ die eingeführte Clag behaupten vnd Ihr action dahero fundieren wöllen: So will es solchen falls wegen des Münsters oder Thumb Kirchen an beständiger gerechtisambe ermanglen/ als deren ein Thumb Capitul sich bishero allein angeinast vnd vorgeben/ das dieselbige Ihme zusiehe: vnd dieweil weder bey aufwürkung des Mandats/ noch sonst/ so viel vns wissend (dann vns anßer der Narratorum Mandati kein Buchstaben zusehen vorkommen/ so die Herzen gegen theil judicialiter eingebracht) solche jura, interesse, vnd befugsambe gebührlichen/ vnd wie es die Recht erfordern/ distinguirt vnd vnderscheiden worden: So hat man umb so viel desto mehr ursach/ solche exceptionem non competentis actionis, & quoad te liberas ædes habeo. (Als welche in qualibet parte iudicii
noch

noch erinnere / vnd von dem Herrn Richter in acht genommen werden kan) einzuwenden. Dieweil aber E. Keyf. Mayest. in fernerer examinier: vnd betrachtung dieser sachen/ zweiffels ohne für sich selbst den dieses vmbstandts Allergnädigst wahrzunehmen nicht vnderlassen werden: So lassen wir es bey dieser wenigen andeutung für dißmahl bewenden.

Wann dann Allergnädigster Keyser vnd Herz/ seyt vnserer lezt eingebrachten allervnderthänigsten Supplicationsschrift/ sich/wie obgemeldt/die sachen im Heyl. Reich in po. Religionis, abermahlen nicht wenig geändert / vnd nunmehr auff ein allgemeine durchgehende Fridliche vnderhandlung/ ober allen vnd jzeden jrungen / so zwischen beyderseits Ständen nun viel Jahr hero sich erhalten/ aller orten das absehen gerichtet / vnd dieselbige mit grossen verlangen erwartet würdt: In dessen aber wie hiebes vor im Reich mehrmahlen beschehen/ mit den ernstlichen executionen billich anzusehen / darmit angeregte verhoffte tractaten desto fruchtbarlicher ablauffen/ denselbigen nicht präjudiciert, vnd insonderheit die gemüther von beyderseits Ständen / mit desto besserem vertrauen zusammen treten/ vnd durch Göttliche verleyhung zu einem einmüthigen verstande gelangen / dardurch auch der werthe Friden/darnach so viel tausend betrangter Herzen/ mit innerstem wunsch vnd begierden seuffzen vnd schreyen/ desto eher wider gebracht/ besetzt vnd erhalten werden möge: Zu welchem Christlichen hochnothwendigen vnd gemeinlichigen Ende dann eben solche suspension vnd einstellung/ dergleichen Executionsproceß/ bey E. Keyf. Mayst. vnd den Catholischen Herren Churfürsten/ die gesambten der Augspurgischen Confession zugethane Stände / von Leipzig auß/ inständig gesucht / vnd darumb gebührenden fleisses angehalten: dabeneben auch nochmahlen bey dieser sachen solche momenta vnd gründliche vrsachen sich erzeien/ welche auch in jezigem statu vnd nach ergangenen vrtheln wol können vnd mögen attendiert vnd in erwegung gezogen werden.

Si z

So

So gelange an E. Keyf. Mayst. vnser Allervnderthänig-
stes hochsthehliches bitten/ die geruhen zuvorderst / dieses vnser
fernere allergehorsambstes anbringen vnd begeren/ zu keiner vns-
zumlichen widersetzung vns zuzumessen; Sondern vielmehr das
hin allergnädigst bedacht zu sein / wie diese schwäre sacht bey jeh-
gen: ellenden vnd bekümmertlichen zustand des Reichs auff andere
vnd träglichere weg gerichtet; Insonderheit aber die in jüngster
Paritori vntheil angedeute Executionsmittel auffgehalten vnd
eingestellt; hingegen aber das ganze hauptgeschafft/ zu der allbes-
reit bestimpten gemeinen vertragshandlung / zwischen beyder-
seits Ständen als dahin ohne das die vornembsten Puncten sol-
cher differenz proprie gehörig/remittiert, verwisen vnd aufge-
setzt werde.

Das gereicht vns vnd gemeiner Statt Straßburg/ zu son-
bah. ein hohem trost/ es erweckt bey vns vnd allen den vnserigen
ein danckbahres Herz vnd desto grösseren eyfer in der schuldigen
Allergehorsambsten devotion vnd treuw/ gegen E. Keyf. Mayest.
(Warzu wir vns ohne das obligiert wissen vnd erkennen) bestän-
dig zuverharren: Es dient zu stabilier: bestauff: vnd erhaltung
dieser Republic vnd vor: ehmen Frontieroris/ fridsamen wolers-
gehens/ vnd da wir auch mittel vnd geleaenheit haben/ solche vns
erwerbende Keyf. huld vnd gnad/ Allervnderthänigsten mägltich-
sten vleisses zubeschulden vnd zuverdienen; wöllen wir vns in als-
lergehorsambst: n willigkeit ganz bereit vnd geflissen erfinden las-
sen. E. Keyf. Mayst dem Allgewaltigen G: D: zu fridlicher
Regierung/ vnd allerhöchstgesegneten Keyf. glückseligkeit/ dero
aber vns zu beharrenden Keyf. gnaden vnd miltster gratificie-
rung in vnserem obligen/ allervnderthänigst entpfehlent. Geben
den 18. Junij alten Calenders Anno 1631.

Salvo.

Schreib

Schreiben an Herren Statthalter / Cantler und Rheit
 der Stfft Straßburg / von der Statt Straßburg/
 vom 28. Junij Anno 1631.

S In vnd ihr tragen oberflüssiges wissen / was IV.
 gestalten in nammen vnd von wegen eines hoch- vnd
 Ehrwürdigen Thumb Capituls hoher Stfft Straß-
 burg aus abermahlen den 18. Aprilis jüngsthin / durch Notarium
 vnd Gezeügen / ein fernere Paritori Vrheil / so zwischen hochge-
 dachtem Capitul vnd dieser Statt Straßburg / ohnlängsten an
 dem Keyf. Hoff ergangen / insinuiert vnd eingeliffert worden /
 welche in ihrem Tenor vnd inhältlichen Begriff darauff beste-
 het / daß das von vns letstlich eingewendte remedium Supplica-
 tionis, vnd darinn angezogene fundamenta verworffen / vnd
 hingegen vns injungiert vnd aufferlegt wirdt / die drey bishero
 rechthängig gewesene Kirchen zu restituiren vnd abzutretten /
 vnd deswegen innerhalb gewisser Zeit / die geleistete parution ge-
 bührlichen zu dociren vnd zubeschreiben.

Ob wir nun zwar vns bishero eufferster Angelegenheit be-
 flissen / der Röm. Keyf. Mayst. vnser aller gnädigsten Herren
 ergangenen Decreten, Befelchen vnd Verordnungen / mit ge-
 bührender vnd schuldiger Folgeistung allerunterthänigst an die
 hand zugehen; So viel nur die Mäglichkeit vnd der Sachen
 Beschaffenheit immer hat wollen zugeben, vnd dahero wünschen
 wolt / daß wir auch die Orts allerhöchstgedachter Ihrer Keyf.
 Mayst. mit weiterem Suppliciren / bitten vnd schriftlichen
 Handlungen verschonen köndten: So haben wir doch in gepflo-
 gener reiffen Verachtschlagung dieser strittigen Mandatsachen /
 vnd obangeregter leift ergangener Vrheil so viel befunden / daß
 die höchste Vnombgängigkeit vnd gemeiner Statt eufferste
 Nothturfft requiriren vnd erfordern wolle bey all- rhöchsternan-
 ter Ihrer Keyf. Mayst. mit fernere gründlichem Bericht / vnd
 aller

allergehorsambisten Erinnerungen / wie dasselbige in den ge-
 meinen Keyf. Rechten verstatet vnd zugelassen / allervnterthä-
 nigst einzukommen: vnd neben andern rechtlichen bedencken/in-
 sonderheit deroselbigen mit etwas mehrerer remonstracion zu
 Gemäht zu führen / was massen die Gesampften der Augspurgis-
 schen Confession zugewandte Chur-Fürsten vnd Stände von
 Leipzig auß Ihre Keyf. Mayst. vnterthänigst ersucht vnd gebet-
 ten; Diemeil verschinen Jahre zu Regenspurg / zwischen den
 Ständen beyderley Religion zu einer gütlichen Handlung ein
 Anfang gemacht worden/ vnd folgendts höchst-hoch vnd wolbe-
 sagte Evangelische Ständ/ dieselbige ihnen ebenmässig belieben
 lassen / gestalten sie solches auch den Catholischen Herrn Chur-
 Fürsten schriftlichen notificirt, vnd zu dem Ende die Bestim-
 mung gewisser Zeit vnd Wahlstatt begehrt: Daß solchem nach
 Ihre Keyf. Mayst. allergnädigst geruhen wolten / mit allen vnd
 jeden Executionen, so von Religionsstrittigkeiten herühren/
 allergnädigst inzustehen/ vnd dieselbigen so lang zu suspendiren/
 bis durch solche vorgeschlagene Güte / vnd zweiffels ohne von
 G. D. D. selbstsen gewisene glimpffliche vnd fridfertige Weg/ allen
 dergleichen Mißverständen/ remedirt, abgeholfen vnd raht ge-
 schafft werde: Auff welches vnterthänigst anlangen dann vnser
 wissens / noch zur Zeit kein abschlägige resolution erfolgt; son-
 dern will vielmehr für gewiß gehalten werden / daß man allerseits
 zu solchen gütlichen tractaten nachmahlen geneigt / vnd dieselbi-
 gen ihren ohnfehlbaren Fortgang erreichen sollen: Daherowir
 Anlaß geschöpffe/mehr allerhöchstbesagte Ihre Keyf. Mayst. auch
 vnser Orts allervnterthänigst zu bitten/ in dieser schwarzen Kir-
 chensach ebenmässig einen Anstandt vnd Suspension allergnä-
 digst zubewilligen / vnd die angetrohetete scharpffe Execution ein-
 zustellen. Welches alles dann E. Gn. vnd euch wir abermahlen
 zu dem Ende dienst-nachbarlich berichten wollen / darn it sie zu-
 vorderst vernemmen mögen / warauff vnser theils die Sach bez-
 ruhet/ vnd wessen wir gegen der Keyf. Mayst. auff obangerate
 leistere

letztere Urtheil vns allerunterthänigst erklart: vnd wollen bene-
 bens nicht zweiffeln / es werden E. Gn. vnd ihr dannenhero Ur-
 sach nehmen / auch ihrer seits der Sachen tieffer nachzusinnen/
 vnd in Erwegung nechstgemelter vnd anderer Umbständt / die
 urgir vnd Forttreibung der Execution dieser Zeit ansehen vnd
 beruhen zulassen. Dann neben dem / wie obangereg / ins ge-
 mein nun mehr die gute Zuversicht getragen wirdt / es werden die
 nun etlich Jahr hero entstandene Irzungen / so das Religions
 wes'n concernieren / bey bevorstehender zusammenkunfft vnd
 Compositionshandlung dergestalt gütlich sopiert vnd hinge-
 legt werden / darmit nicht nöthig seye / mitdergleichen ernstlichen
 Executionsprocessen ferner zuverfahen: So criüern sich auch
 E. Gn. vnd Ihr guter massen / in was sorgsamem gefährlichen vnd
 betrübten zeitten man jectmahlen schwebt / da leyder das ganze
 Reich mit eufferster Kriegs gefahr / vnruhe / misstrawen vnd wider-
 wärtigkeit / dermassen beladen vnd vberheufft / daß auch der ge-
 ringste anfang vnd occasion, zu noch fernerer schädlichen zerrü-
 tung vnd mercklicher weiterung kan ursach geben; darzu dann
 auch die schwarzen Pressuren vnd Trangsalen schlagen / darmit
 nun ein geraume zeit hero Obere vnd vndergetruckt / vnd so hart
 brängstigt worden / daß darauß anders nichts / als grosse vnges-
 dult schwürigkeit vnd vnwillen entspringen können: Bey wels-
 chem offenbahren zustandt dann nicht vnzeitiges bedencken zu
 tragen / dergleichen weitreichende änderungen in Religionssa-
 chen vorzunehmen. E. Gn. vnd Ihr wissen sich auch auß den al-
 ten Reichsgeschäften zuberichten / daß nicht allein weyland die
 Röm. Keyser / sondern auch wohl die gesampften Stände des
 Reichs / bey dergl. icken gefährlichen leufften / offtermahlen die
 schwibenden Rechtsachen zumahlen wann Sie die Religion bes-
 rührt / ob Sie auch gleich h. biß auff die Execution getriben gewe-
 sen / vmb des allgemeinen Fridens willen / vnd zu verhütung meh-
 rer vnruhe / suspendiert, ab: vnd eingestellt wie auß den Reichs Ab-
 schieden von Jahren 1541. 1542. 1544. 1552. vnd 1555. mit mehres-
 rem zuersehen. Wann

Wann es dann jetziger zeit die angezogene kundtliche beschaffenheit hat/ vnd wir sonsten E. Gn. vnd Euch dahin rhumblich genengt vnd beflissen wissen/ daß Sie alle vnruhe vnd weitleufftigkeit / wie ins gemein / also auch insonderheit bey dieser Statt vnd Land begehren zuverhüten/ vnd hiengegen das jenige zubefürdern/ was zu conservation, gedeylichen Fridenstands dieser Orten mag dienstlich sein. So ersuchen dieselbigen wir dienstlich vnd mit höchstem fleiß / die wöllen obangeregte erhebliche bedencen wolmeinend behersigen/ disen sorglichen zeit ten etwas condonieren, vnd mit weiterer Fortsetzung der Execution in mehrgerührter Kirchensachen/ so lang inhalten vnd zuruhe stehen/ biß vielmeldte allgemeine Vertrags handlung vorgenommen vnd ins werck gesetzt würdt; Da wir dann in beständiger hoffnung begriffen/ Es werde der getrew Gott sein gnad vnd segen verleyhen/ damit allen dergleichen differentien vnd gebrechen/ in der gütte ihr erledigung gegeben / vnd dardurch allen ferneren Processen vnd weitleufftigkeiten heilsamblich vorgebawen vñ begegnet werden möge. Inmassen wir erbiethig/ allem dem jenige/ was daselbsten von beyder seits Ständen ins gemein verglichen/ abgehandelt vñ verabschiedet werden mag/ gehorsamlich zu gelebē/ wir wissen auch vnserer getrewen liebe Burgerschaft/ ebensmässig also beschaffen / daß Sie auch ihres theils vff solchen fall sich ohnwengerlich accommodieren / vnd ermeldten schließlichen tractaten ohn einiges difficultieren gebührende statt geben werden. Da wir zu vnserm theil h enwider werden mittel vnd gelegenheit haben/ nicht allein E. Gn. vnd Euch gefällige dienst vnd Nachbarlichen willen zuerzeigen; sondern auch sonsten etwas zuleisten vnd beyzutragen/ so zu befürderung des werthen seligen fridens/ vnd erhaltung rühwigen wolstandes in diesen Landen mag erspriesslich sein/ wöllen wir mit getrewem besten fleiß solches vnverdroffen in das werck zwischen vns angelegen sein lassen: vnd thun hiemit Gottes mächtigem schutz vnd protection vns samptlichen wol befehlen. Datum 28. Junii Anno 1671.

CAPUT